

## Allgemeine Rückmeldung zum Entwurf (Stand 25. Mai 2020) „SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel“

Stand 28. Mai 2020

Unternehmen leisten viel und setzen die zahlreichen branchenspezifischen Maßnahmen um, stehen im engen Austausch mit ihren Berufsgenossenschaften und versuchen die zum Teil widersprüchlichen Länderregelungen bestmöglich umzusetzen. All das parallel zu den aktuell notwendigen Maßnahmen, um das Überleben des Betriebes und damit Arbeitsplätze zu sichern.

Die Arbeitgeber unterstützen selbstverständlich weiterhin die Bestrebungen der Bundesregierung, weitere Infektionen einzudämmen und eine zweite Welle zu verhindern. Angesichts der vielen, bereits getroffenen Maßnahmen sowie Lockerungen und in Hinblick auf das dringend notwendige vollständige Wiederhochfahren der Wirtschaft, müssen alle Regelungen auf praxisnahe, schnelle und unkomplizierte Umsetzbarkeit geprüft werden! Den Unternehmen muss daher genügend „Beinfreiheit“ bei der Umsetzung betriebsspezifischer Schutzmaßnahmen gegeben werden. Aus Sicht vieler Unternehmen war und ist der 6-seitige SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS dazu eine gute Hilfestellung und wäre völlig ausreichend gewesen. Dieser wurde in den vergangenen Wochen in vielen Unternehmen etabliert und umgesetzt.

Der nun vorliegende Regelentwurf liest sich in Teilen wie ein Ersatzleitfaden für alle Fragen des technischen und sozialen Arbeitsschutzes, des Infektionsschutzes (Sammeln von Kontaktdaten) und der Sozialberatung, der alles andere überflüssig macht. Es werden die unterschiedlichsten Bereiche angesprochen und mit Hinweisen sowie unbestimmten Rechtsbegriffen viel mehr Verunsicherung erzeugt als Hilfestellung geboten. Der vorliegende Entwurf liefert aus unserer Sicht und der Sicht der Mitgliedsverbände mit ihren Mitgliedsunternehmen derzeit keine Hilfestellung und damit auch kein Mehrwert.

Von großer Bedeutung ist es deshalb – sofern an einer Regel zur Konkretisierung des Arbeitsschutzstandards festgehalten werden sollte –, dass die Arbeitsschutzregel sich nur auf branchenübergreifende Themen konzentriert, die den Arbeitsschutzstandard konkretisieren und der Eindämmung des Infektionsrisiko dienen. Dadurch lässt sich das vorgelegte Dokument noch stark kürzen und auf das Wesentliche beschränken.

### **Streichpunkte betreffen insbesondere:**

1. Allgemeine Passagen, die nicht konkret den BMAS-Arbeitsschutzstandard betreffen oder bereits in bestehenden technischen Regeln geregelt sind (z.B. Regelungen zur betrieblichen Wiedereingliederung, regelmäßigen Reinigung von Arbeitskleidung, Notwendigkeit der „Schwarz-Weiss-Trennung“).
2. Passagen, die keine Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion enthalten (z. B. die Ausgestaltung von mobiler Arbeit und Homeoffice).
3. Regelungen, die über die im Arbeitsschutzstandard angesprochenen Maßnahmen hinausgehen. Es kann nur um eine Konkretisierung des Arbeitsschutzstandards gehen.
4. Branchenspezifische Konkretisierungen, die bereits von Berufsgenossenschaften vorliegen (z. B. zum Thema Sammelunterkünfte).
5. Widersprüche zu bestehenden Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger und Länder (z. B. beim Thema Lüftung).

6. Redundanzen und Wiederholungen im Dokument selbst (z.B. Abstand: am Arbeitsplatz, in der Kantine, in der Dusche, bei Betriebsfremden, in der Unterkunft...).

**Zwingende Voraussetzungen:**

1. Die Anpassung oder Ergänzung bestehender technischer Arbeitsschutzregeln lehnen wir strikt ab.
2. Alle Regelungen des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards müssen auf die Dauer der Pandemie befristet sein und daher gesondert geregelt werden.
3. Es ist dringend das Verhältnis der neuen Arbeitsschutzregel zu den Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften zu klären.
4. Es darf hier inhaltlich nicht zu unterschiedlichen Qualitäten und schon gar nicht zu Widersprüchen kommen. Eine Quantität an Handlungshilfen ist für die betriebliche Praxis verwirrend und für die Vermeidung von Infektionen kontraproduktiv.
5. Die Unternehmen benötigen in Sachen Arbeitsschutz einheitliche, verlässliche und praktikable Informationen. Der angestrebte Zeitraum, in dem diese Regel erarbeitet werden soll, muss deshalb angemessen ausgestaltet werden. Eine Regel darf nicht „über das Knie gebrochen“ werden.